

**Verordnung des Marktes Holzkirchen**  
**zur Änderung der Verordnung über die Sicherung**  
**des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit**  
**vom 16.Juni 2021**

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. 2020/31 S. 683) erlässt der Markt Holzkirchen folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Verordnung über die Sicherheit des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit des Marktes Holzkirchen vom 19.11.2010 (amtlich bekannt gemacht durch Anschlag über Niederlegung am 04.11.2010) wird wie folgt geändert

1. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

Die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Uhrzeit 06.00 Uhr durch 07.00 Uhr ersetzt.

**§ 2**

Die Verordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Holzkirchen, 16.06.2021

  
\_\_\_\_\_  
Schmid Christoph,  
Erster Bürgermeister



## Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt der Markt Holzkirchen folgende

### VERORDNUNG

#### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den Gehbahnen in der Marktgemeinde Holzkirchen während der Winterzeit.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstraßen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesauto-bahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von einem Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grund-

stücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (4) Vorder- und Hinterlieger sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Zur Nutzung dinglich Berechtigte sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 3**

#### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 7 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine Gehbahn nicht zu räumen oder zu streuen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich in Anspruch genommen werden kann.
- (5) Keine Räum- und Streupflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

### **§ 4**

#### Gemeinsame Räum- und Streupflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Räum- und Streupflicht für die zu räumenden und streuenden Gehbahnen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderen Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 5 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 5

### Aufteilung der Räum- und Streuarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Marktgemeinde Holzkirchen über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## § 6

### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 06.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinne, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 7

### Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Räum- und Streufläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien, die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verläuft. Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Räum- und Streufläche.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

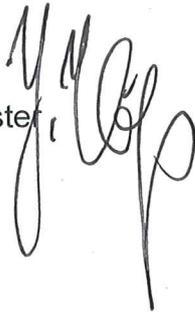
Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 6 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 9**  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit im Markt Holzkirchen vom 27.11.1990 außer Kraft.

Holzkirchen, 04.11.2010  
MARKT HOLZKIRCHEN

Josef Höß,  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

**Die Satzung wurde am 04.11.10...in der Verwaltung des Marktes Holzkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.**

**Die Anschläge wurden am 04.11.10...angeheftet und am 19.11.10 wieder abgenommen...**

Holzkirchen, 19.11.2010  
MARKT HOLZKIRCHEN

Josef Höß,  
Erster Bürgermeister

